

Hundeverein Kaiseraugst
Liebrütistrasse 39, 4303 Kaiseraugst



Statuten

nachfolgend HVK genannt

***Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf
die geschlechtergerechte Formulierung verzichtet***

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Hundeverein Kaiseraugst» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Interessensgemeinschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und besteht auf unbestimmte Dauer.

Das Domizil des Präsidenten ist der Sitz des Vereins, sofern er in Kaiseraugst wohnhaft ist. Andernfalls gilt das Domizil eines Vorstandsmitgliedes, das in Kaiseraugst Wohnsitz hat.

2. Zweck

Der HVK fördert die Beziehung und das Verständnis Mensch-Hund und umgekehrt und wirkt auf eine artgerechte und ordentliche Hundehaltung ein. Ebenfalls fördert der Verein das Verständnis zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern. Er bietet Platz und Raum für Spiel- und Sport-Kurse und veranstaltet nach Bedarf Orientierungsversammlungen. Er erlässt Richtlinien für die Hundehaltung.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder des HVK können urteilsfähige Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, deren Entscheid endgültig ist.

Mitgliederkategorien sind Aktivmitglieder und Gönner

- a) Aktivmitglieder sind Hundehalter und Hundefreunde von Kaiseraugst und Region. Sie sind an der Generalversammlung GV stimmberechtigt.
- b) Gönner sind Personen, die den Verein durch Beratung und Spenden unterstützen. Die Höhe der finanziellen Zuwendung liegt in ihrem eigenen Ermessen. Sie haben kein Stimmrecht.

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der an der GV festgelegt wird.

Erfolgt der Eintritt bis zur Jahreshälfte, bleibt der Beitrag unverändert. Ab der zweiten Jahreshälfte halbiert sich der Beitrag.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Schriftliche Austrittserklärung
- b) Streichung durch den Vorstand
- c) Ausschluss durch eine GV
- d) Todesfall

Schriftliche Austrittserklärungen sind auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand einzureichen. Bei Einreichung innerhalb des Kalenderjahres schuldet das Mitglied im ersten Halbjahr den halben und im zweiten Halbjahr den ganzen Beitrag.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an der GV besteht nicht.

Durch Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den Verein.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die ordentliche und ausserordentliche GV
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Behandlung gelangen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes
- d) Wahlen des gesamten Vorstandes
- e) Wahlen der Revisoren
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Behandlung aller Anträge, die durch den Vorstand oder durch Mitglieder der GV gestellt werden

Die **Einladung** zur ordentlichen GV hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angaben sämtlicher Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen. Jede ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig.

Die **Anträge** der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die **Abstimmungen** erfolgen durch offenes «Handmehr», sofern nicht von der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die **Wahlen** erfolgen ebenfalls durch offenes «Handmehr». Sind jedoch mehr als ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen, so ist eine geheime Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang anzusetzen. Danach entscheidet das Los.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies

beantragen. Für die ausserordentliche GV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

Alle **Vorstandsmitglieder** müssen mündig sein.

6. Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- a) Vollzug der Beschlüsse der GV im Rahmen der Statuten und Reglemente
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens und des Inventars
- c) Organisation von Vereinsanlässen und Kursen
- d) Beschaffung und Unterhalt von Kursmaterial
- e) Behandlung von Beschwerden
- f) Erstellen eines Jahresprogrammvorschlages zuhanden der GV
- g) Berichterstattung an der GV

Der **Präsident** leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mit gleichzeitiger Zustellung der zur Behandlung gelangenden Traktanden angeordnet. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 2 chargierte Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, der Reglemente und Vorschriften. Er überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Er bestimmt Ort und Zeit der GV. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift. An der GV erstattet er Bericht.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Amtsunfähigkeit. In diesem Falle hat er die gleichen Rechte und Pflichten.

Der **Kassier** verwaltet die Barschaft und das Vereinsvermögen. Er führt eine zweckmässige und übersichtliche Buchhaltung. Er kassiert die Mitgliederbeiträge und mahnt säumige Zahler. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sammelt er die Belege und erstellt die Jahresrechnung. Innerhalb des Monats Januar stellt er die Barschaft, Vermögen, Buchhaltung, Belege und Jahresrechnung den Revisoren zur Überprüfung zur Verfügung. Er erstellt in Absprache mit dem Vorstand das Jahresbudget. Er allein ist in finanziellen Angelegenheiten dem Verein gegenüber haftbar und ist verpflichtet, der GV Bericht zu erstatten. Er hat in finanziellen Angelegenheiten die alleinige Unterschrift. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der **Aktuar** führt bei der GV und Vorstandssitzungen das Beschlussprotokoll. Alle Protokolle sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Er führt die Mitgliederkontrolle und erstellt die Mitgliederlisten. Er erledigt alle Vereinskorrespondenz. Er verfasst die Einladungen zu Vereinsanlässen und besorgt das nötige Büromaterial.

Der **Platzwart** ist verantwortlich für den Unterhalt der Hundewiese und wirkt als Berater innerhalb des Vorstandes. Er kann Aufgaben chargierter

Vorstandsmitglieder in Vertretung übernehmen. Er hat im Vorstand Stimmrecht.

Sollte aus irgendeinem Grund ein chargiertes Vorstandsmitglied ausfallen und kein anderes kann dieses vertreten, so ist der Vorstand berechtigt, ein vertrauenswürdigen Vereinsmitglied mit der Amtsausübung ad Interim zu beauftragen. Diese Vertretung hat jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

7. übrige Ämter

Die **Rechnungsprüfungskommission** setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen.

- a) 1. Revisor
- b) 2. Revisor

Die **Rechnungsrevisoren** überprüfen die Vereinsfinanzen und die Arbeit des Kassiers. Sie haben jederzeit das Recht, unangemeldet Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen. Sie erstatten schriftlichen Bericht an der GV.

8. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zinsen aus Vereinsvermögen
- c) allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen
- d) allfällige Zuwendungen und Spenden

Die Ausgaben beschliesst der Vorstand im Rahmen des jeweilig bewilligten Jahresbudgets.

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. generelle Haftbarkeit

Für Personenschäden hat der Verein eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschliessen.

Für Verletzungen von Hunden und Personen infolge Raufereien etc. kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

Verpflichtung jedes Hundehalters

- a) Haftpflichtversicherung mit Einschluss des Hundehalterrisikos
- b) die erlassenen Richtlinien über die Hundehaltung einzuhalten

10. Statutenänderungen

Für Änderungen der Statuten oder deren Neufassung ist eine 2/3-Mehrheit an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge der Mitglieder auf eine Statutenrevision müssen mindestens 1 Monat vor dem Termin der GV schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden.

11. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Antrag auf Vereinsauflösung seitens der Mitglieder muss mindestens 1 Monat vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Nach dem Beschluss der Vereinsauflösung durch die GV hat der Vorstand die Aufgabe der Liquidation. Ein allfälliger Vermögensüberschuss soll einer gemeinnützigen Organisation, welche sich für Hunde oder Tiere einsetzt, zukommen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 12. März 2021 durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt. Sie ersetzen alle anderen Statuten mit älterem Datum.

Kaiseraugst, den 12. März 2021

Präsident

Aktuar